

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Erhard Lelle (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

### Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

Die Kleine Anfrage 3544 vom 7. November 2000 hat folgenden Wortlaut:

Am 5. Juni 1998 hat die Kultusministerkonferenz eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Mindeststundenzahl zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung ungefähr halbiert wird. Eine Umsetzung dieses Beschlusses ist mit erheblichen Konsequenzen für die Fachoberschule und darüber hinaus für das gesamte berufsbildende Schulwesen verbunden.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Bundesländern wurde bisher diese Vereinbarung umgesetzt?
2. Ist Rheinland-Pfalz an den Beschluss gebunden und zur Umsetzung verpflichtet?
3. Aus welchen Gründen ist eine Umsetzung in Rheinland-Pfalz bisher unterblieben?
4. Welche Konsequenzen hätte eine Umsetzung dieses Beschlusses für die Zukunft der Fachoberschule bzw. anderer Bildungsgänge in Rheinland-Pfalz?
5. Geht die Landesregierung davon aus, dass mit einer Halbierung des Stundenansatzes die gleichen Qualifikationen vermittelt werden wie bisher mit vollem Stundenansatz?
6. Werden die mit einer eventuellen Halbierung des Stundenansatzes verbundenen Einsparungen der Unterrichtsstunden bzw. Lehrerteilen in vollem Umfang den berufsbildenden Schulen erhalten bleiben?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. November 2000 wie folgt beantwortet:

Die „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 22. Oktober 1999) stellt eine umfassende und generelle Neuregelung des Erwerbs der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen dar. Mit dieser KMK-Vereinbarung wird die bisherige „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. September 1981 i. d. F. vom 14. Juli 1995) abgelöst.

Demzufolge sind die landesrechtlichen Regelungen für den Erwerb der Fachhochschulreife, die auf der bisherigen KMK-Vereinbarung beruhen, auf die neue KMK-Vereinbarung umzustellen. Ferner ist zu prüfen, ob die beruflichen Bildungsgänge, in deren Verbindung nach der neuen KMK-Vereinbarung nunmehr ebenfalls die Fachhochschulreife erworben werden kann, in die landesrechtlichen Regelungen für den Erwerb der Fachhochschulreife einbezogen werden können. Schließlich sind die Auswirkungen auf die Fachoberschule zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Auf dieses umfassende Vorhaben, das im Rahmen eines neuen Konzepts zur strukturellen Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen angegangen und mit dem Ziel verbunden werden soll, die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung zu stärken und das differenzierte System beruflicher Schulen übersichtlicher und transparenter zu gestalten, habe ich sowohl in meiner Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Schmidt (CDU) vom 13. März 2000 als auch in meinem schriftlichen Bericht

vom 19. September 2000 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Herrn Dr. Gerhard Schmidt, zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 74 Abs. 2 GOLT betr. Gesamtkonzeption für das Bildungsangebot Berufsbildende Schule hingewiesen.

Gleichzeitig habe ich zum Ausdruck gebracht, dass nähere Aussagen darüber, zu welchen konkreten Ergebnissen die Überlegungen voraussichtlich führen werden, angesichts der noch im Anfangsstadium befindlichen Diskussion noch nicht möglich sind. Daher steht die Beantwortung der Einzelfragen unter diesem Vorbehalt.

Die Einzelfragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Umsetzung der „Vereinbarung über den Erwerb des Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ wurde bisher von den Ländern Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und dem Saarland nach dem in der Vereinbarung geregelten Verfahren beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz angezeigt.

Zu 2.:

Rheinland-Pfalz hat dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 22. Oktober 1999 zugestimmt. Es ist insofern an den Beschluss gebunden, als Fachhochschulreifen, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung verliehen werden, in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und demnach auch von Rheinland-Pfalz anerkannt werden.

Auch wenn für das jeweilige Land generell keine zwingende Verpflichtung zur Umsetzung von KMK-Vereinbarungen besteht, so kommt mit der Zustimmung des jeweiligen Landes zu einer KMK-Vereinbarung in der Regel bereits die Bereitschaft zum Ausdruck, diese auch in Landesrecht umsetzen zu wollen.

Dies resultiert ferner aus der den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz eigenen Zielsetzung, in den Ländern ein vergleichbares und gleichwertiges Bildungssystem vorzuhalten.

Da diese Vereinbarung darüber hinaus den bildungspolitischen Zielsetzungen der Landesregierung entspricht, steht einer landesrechtlichen Umsetzung nichts im Wege.

Zu 3.:

Die weitreichenden Regelungen und deren Auswirkungen auf bestehende Bildungsgänge legen ein sorgsames Vorgehen bei der Umsetzung nahe. Um sowohl den berufsbildenden Schulen als auch den potenziellen Interessenten für den Erwerb der Fachhochschulreife hinreichende Planungssicherheit zu geben, hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 28. Juni 2000 mitgeteilt, dass mögliche Änderungen bei der Fachoberschule nicht vor dem Schuljahr 2002/2003 greifen werden.

Zu 4.:

Wie bereits eingangs erläutert, lassen sich die mit der Umsetzung der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ verbundenen Auswirkungen und Konsequenzen derzeit noch nicht konkretisieren; dies gilt insbesondere für die Fachoberschule.

Für die übrigen beruflichen Bildungsgänge, die bisher aufgrund der Vereinbarung vom 18. September 1981 i. d. F. vom 14. Juli 1995 die Fachhochschulreife verleihen, wird es voraussichtlich nur geringfügige inhaltliche Veränderungen geben, da die Rahmenbedingungen dieser beiden KMK-Vereinbarungen nur wenig voneinander abweichen. Durch eine Vereinheitlichung der Regelungen soll jedoch die Vergleichbarkeit und Transparenz dieses bisher schwierig zu überschauenden Regelungsbereichs wesentlich verbessert werden.

Zu 5.:

Die Landesregierung wird den Beschluss so umsetzen, dass die angestrebten Qualifikationen vermittelt werden.

Zu 6.:

Die Landesregierung wird die für eine neue Konzeption erforderliche Unterrichtsversorgung sichern. Ziel ist nicht die Einsparung, sondern die Stärkung der Gleichwertigkeit.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner  
Staatsminister